

Bielefeld, 08.01.2020
/169/rd/231

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünschen wir Ihnen ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2020.

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Jahressteuergesetz 2019 tritt in Kraft

Der Bundesrat stimmte am 29.11.2019 zahlreichen Änderungen im Steuerrecht zu, die der Bundestag bereits am 07.11.2019 verabschiedet hatte. Sie dienen der Anpassung an EU-Recht, der Digitalisierung und Verfahrensvereinfachung. Die vorgesehenen Maßnahmen sind sehr umfangreich und sollen hier zunächst stichpunktartig aufgezeigt werden. Über die einzelnen relevanten Regelungen werden wir Sie über unsere Informationsschreiben auf dem Laufenden halten.

- Es wird eine **Sonderabschreibung** für neue Elektronutzfahrzeuge sowie elektrisch betriebene Lastenfahräder in Höhe von 50 % im Jahr der Anschaffung zusätzlich zur regulären Abschreibung eingeführt. Begünstigt werden Elektronutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden. Zu den begünstigten elektrisch betriebenen Lastenfahrädern gehören solche, die ein Mindesttransportvolumen von 1 m³ und eine Nutzlast von mindestens 150 kg aufweisen. Diese Sonderabschreibung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschafft werden.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

UST-IdNr.: DE247732143

- Bei der privaten Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen kommt anstelle der sog. 1%-Regelung eine 0,5%-Regelung zum Tragen. Diese Regelung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden. Das Jahressteuergesetz erweitert diese Regelung nunmehr über den 31.12.2021 hinaus bis zum 01.01.2025 für Fahrzeuge, die unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine eine Reichweite von mindestens 60 Kilometern erreichen. Wird das Fahrzeug nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031 angeschafft, muss die Mindestreichweite 80 Kilometer betragen. Überschreitet die Kohlendioxidemission je gefahrenem Kilometer 50 Gramm nicht, spielt die Mindestreichweite keine Rolle.
- Beträgt der Bruttolistenpreis nicht mehr als EUR 40.000,00, kommt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft werden, anstelle der 0,5%-Regelung eine 0,25%-Regelung zum Tragen, wenn das Fahrzeug gar keine Kohlendioxidemission verursacht.
- Die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung wird bis zum 31.12.2030 verlängert.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen durchgesetzt worden:

- Steuerfrei bleiben Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.
- **Gutscheine und Geldkarten** gehören nur dann nicht zu den Einnahmen aus Geld, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- Ab dem 01.01.2020 unterbleibt der Ansatz eines Sachbezugs, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine **Wohnung zu Wohnzwecken verbilligt überlässt**, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts ausmacht und dieser Richtwert für die Wohnung nicht mehr als EUR 25,00 je Quadratmeter (ohne umlagefähige Kosten) beträgt.
- Die Pauschalen für **Verpflegungsmehraufwendungen** werden von zzt. EUR 12,00 bzw. EUR 24,00 auf EUR 14,00 bzw. EUR 28,00 ab dem 01.01.2020 angehoben.
- Des Weiteren wird für **Berufskraftfahrer** ein Pauschbetrag in Höhe von EUR 8,00 pro Tag eingeführt, der anstelle der tatsächlichen Aufwendungen für die üblicherweise während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehende Mehraufwendungen in Anspruch genommen werden kann. Der Pauschbetrag kann auch von selbständigen Berufskraftfahrern geltend gemacht werden.
- Zuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr – sog. **„Job-Tickets“** – können mit einer Pauschalsteuer von 25 % versteuert werden, auch wenn die Zuschüsse dem Arbeitnehmer nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten

Arbeitslohn gewährt werden. In diesem Fall unterbleibt auch die Minderung der Entfernungspauschale. Die Regelung gilt ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes.

- Eine Pauschalversteuerung mit 25 % kann auch für die unentgeltliche oder verbilligte **Übereignung eines betrieblichen Fahrrads**, das kein Kraftfahrzeug ist, in Anspruch genommen werden, wenn es dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn übereignet wird.
- Rückwirkend neu geregelt wurde, dass sog. **Fondsetablierungskosten** bei modellhafter Gestaltung eines geschlossenen gewerblichen Fonds zu den Anschaffungskosten gehören und somit nicht sofort steuerlich abziehbar sind.
- Für Veröffentlichungen in elektronischer Form – sog. **E-Books** – kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (zzt. 7 %) zum Tragen. Davon betroffen sind auch Bereitstellungen von Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten. Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Neben diesen und weiteren hier nicht erwähnten Änderungen, setzt das Jahressteuergesetz 2019 auch noch gewichtige Neuregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zum 01.01.2020 in Kraft – siehe hierzu den nachfolgenden Beitrag.

2. Änderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 01.01.2020

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Spiegelbildlich unterliegen die innergemeinschaftlichen Erwerbe im Bestimmungsland der Umsatzsteuer. Ab dem 01.01.2020 werden die Voraussetzungen der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen verschärft. Hierzu hatten wir Sie bereits in unserem Merkblatt „Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft April 2019“ informiert und möchten dies an dieser Stelle erneut tun.

Die Vorlage der USt-ID-Nr. des Abnehmers ist künftig eine zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung. Folglich muss der Abnehmer der Lieferung im anderen Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst sein, d. h. er muss im Zeitpunkt der Lieferung eine USt-ID-Nr. besitzen, die ihm in dem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. Er muss diese gegenüber dem liefernden Unternehmer verwenden.

Des Weiteren entfällt für innergemeinschaftliche Lieferungen die Umsatzsteuerbefreiung, wenn der Lieferer keine zusammenfassende Meldung anfertigt bzw. wenn diese unrichtig oder unvollständig abgegeben wurde.

Ab dem 01.01.2020 entfällt die Erklärungspflicht des Verbringenstatbestandes durch den Lieferanten in ein **Konsignationslager** im Bestimmungsland, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beförderung oder der Versand von Gegenständen in ein EU-Land ist auch dann umsatzsteuerfrei, wenn die Gegenstände zunächst nicht ausgeliefert, sondern eingelagert werden.

Voraussetzung dafür ist u. a., dass dem deutschen Unternehmer die vollständige Anschrift des Erwerbers im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung bekannt ist. Des Weiteren muss die Ware spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach

der Bestückung des Lagers wieder entnommen worden sein. Dazu sind umfangreiche Nachweise und Aufzeichnungen zu führen.

Bisher existierte keine EU-einheitliche Regelung der **Reihengeschäfte**. Durch die sog. „Quick Fixes“ wird nun auch der Begriff des Reihengeschäfts EU-weit einheitlich definiert. Durch diese Regelungen werden insbesondere die Fälle erstmals einheitlich geregelt, in denen ein mittlerer Unternehmer (Zwischenhändler) Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung von einem Dritten versendet bzw. befördert. In einem solchen Fall wird die bewegte Lieferung (nur diese kann Gegenstand einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung sein) grundsätzlich der Lieferung an den Zwischenhändler zugeordnet. Dies entspricht der bisherigen deutschen Rechtsauffassung.

Abweichend davon wird die Versendung oder Beförderung der Lieferung von Gegenständen durch den Zwischenhändler zugeschrieben, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferer die USt-ID-Nr. mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, erteilt wurde.

Befördert oder versendet der erste oder letzte an dem Reihengeschäft beteiligte Unternehmer, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

3. III. Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Bürokratie abzubauen und so die Wirtschaft auch finanziell zu entlasten. Dafür sind im III. Bürokratieentlastungsgesetz, das am **08.11.2019 vom Bundesrat gebilligt wurde**, auch verschiedene steuerliche Maßnahmen vorgesehen. Dazu zählen:

- **Gesundheitsförderung:** Der Arbeitgeber kann ab dem 01.01.2020 – unter bestimmten Voraussetzungen – bis zu EUR 600,00 (vorher EUR 500,00) im Jahr für betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter steuerfrei leisten, um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit seiner Beschäftigten zu erhalten.
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Der Höchstbetrag, bis zu dem eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % bei kurzfristig Beschäftigten zulässig ist, wurde von EUR 72,00 auf EUR 120,00 angehoben. Der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn erhöht sich von EUR 12,00 auf EUR 15,00.
- **Gruppenunfallversicherung:** Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer bisher EUR 62,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich auf EUR 100,00 im Jahr.
- **Kleinunternehmerregelung:** Die Umsatzsteuer wurde von inländischen Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von bisher EUR 17.500,00 nicht überstiegen hat und EUR 50.000,00 im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Anhebung der ersten Grenze auf EUR 22.000,00 soll die seit der letzten Anpassung erfolgte allgemeine Preisentwicklung berücksichtigen.

- **Existenzgründer:** Die besondere Regelung, durch die Unternehmen im Jahr der Gründung und im Folgejahr verpflichtet werden, die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben, wird für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2026 ausgesetzt.

Zu weiteren Maßnahmen gehören u. a. die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen sowie die Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe.

4. Steuerliche Behandlung von Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 01.01.2020

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 15.11.2019 die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2020 bekannt gemacht. Eine Reisekostentabelle finden Sie auf der Internetseite des BMF unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de> und dort unter Service -> Publikationen -> BMF-Schreiben.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

5. Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezugswerte 2020

Mit den neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung werden die für das Versicherungsrecht sowie für das Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Grenzen bestimmt. Für das Jahr 2020 gelten folgende Rechengrößen:

1. Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**, wenn sie im Jahr mehr als EUR 62.550,00 bzw. im Monat mehr als EUR 5.212,50 verdienen.
2. Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens EUR 56.250,00 bzw. von monatlich höchstens EUR 4.687,50 berechnet.
3. Die Bemessungsgrenze für die **Renten- und Arbeitslosenversicherung** beträgt EUR 82.800,00 (monatlich EUR 6.900,00) in den alten Bundesländern (aBL) bzw. EUR 77.400,00 (monatlich EUR 6.450,00) in den neuen Bundesländern (nBL) im Jahr.
4. Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung ist auf EUR 3.185,00 (aBL)/EUR 3.010,00 (nBL) monatlich, also EUR 38.220,00 (aBL)/EUR 36.120,00 (nBL) jährlich festgelegt.
5. Die **Geringfügigkeitsgrenze** liegt weiterhin bei EUR 450,00 monatlich.

Der **Beitragssatz** für die Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 % (zzgl. individueller Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse). Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung bleibt ebenfalls bei 3,05 % und entsprechend bei Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei 3,30 %. Auch der Rentenversicherungsbeitragssatz bleibt

stabil bei 18,6 %, der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung wird – befristet bis 31.12.2022 – von 2,5 % auf 2,4 % gesenkt.

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind – wie auch der Zusatzbeitrag, wenn die Krankenversicherungen einen solchen erheben – seit dem 01.01.2019 wieder je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten zu tragen. Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 %) trägt der Arbeitnehmer weiterhin allein. **Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen:** Hier trägt der Arbeitnehmer 2,025 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,275 %) und der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.

Sachbezugswerte: Der Wert für Verpflegung erhöht sich ab 2020 von EUR 251,00 auf EUR 258,00 monatlich (Frühstück EUR 54,00, Mittag- und Abendessen je EUR 102,00). Demzufolge beträgt der Wert für ein Mittag- oder Abendessen EUR 3,40 und für ein Frühstück EUR 1,80. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich auf EUR 235,00. Bei einer freien Wohnung gilt grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt bzw. für Jugendliche und Auszubildende und bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB